

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 16. Mai 2025

Dossier Nr. 11226, «Online» vom 13. – 17. April 2025 – «Beiträge zu Extremwetterereignissen»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 17. April 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.»

Kein einziger der zahlreichen Berichte über bevorstehende bzw. eingetretene Extremwetterereignisse der letzten Tage enthält einen Hinweis auf den menschengemachten Klimawandel und die katastrophalen Folgen für die Schweiz und die Menschheit, wenn nicht entschieden Gegenmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. Die Darstellung der Ereignisse als reine Wetterkapriolen ist grob Sachgerechtigkeitsgebotswidrig.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Kritisiert wird, dass wir in der aktuellen Berichterstattung zu den Extremwetterereignissen in der Schweiz nicht unmittelbar und vertieft die Hauptursache solcher Ereignisse – oder zumindest von deren Häufung –, nämlich den Klimawandel, thematisiert haben.

Wir sind mit dem Beanstander einig, was den wissenschaftlich vielfach bewiesenen und dokumentierten Zusammenhang betrifft zwischen dem massgeblich vom Menschen

verursachten Klimawandel und der starken Zunahme extremer Wetterereignisse. Diese Thematik spielt deshalb in unserer Berichterstattung eine wichtige Rolle – und wird sie weiter spielen. Wir haben im Lauf der Jahre in vielen hundert Radiobeiträgen und Online-Artikeln diese Zusammenhänge aufgezeigt und diskutiert. Und tun das weiterhin.

Wenn nun aber in der Schweiz extreme Wetterereignisse stattfinden wie in der ersten Aprilhälfte, Ereignisse mit teils dramatischen Konsequenzen, wenn ganze Dörfer tagelang von der Aussenwelt abgeschnitten sind, keinen Strom mehr haben und wichtige Verkehrsverbindungen unterbrochen sind, dann muss das Augenmerk – zumindest kurzfristig – woanders liegen. Nämlich bei dem, was sich direkt vor unserer Haustür abspielt. Und bei den Folgen für tausende von Menschen. Wir können davon ausgehen, dass in einer solchen akuten Bedrohungssituation auch das Publikumsinteresse hier liegt. Diesem Bedürfnis müssen wir als stark aktualitätslastiges Service-Public-Medium entsprechen. Umso mehr, wenn sich solche Wetterereignisse nicht weit weg von uns, sondern hierzulande abspielen.

Das besagt nichts über die Bedeutung der Ursachen. Und es bedeutet erst recht nicht, dass wir diese Zusammenhänge bestreiten oder ausblenden wollen. Entsprechend werden wir die Thematik Klimawandel-Extremwetterereignisse auch künftig immer wieder aufgreifen. Aber in den Stunden und Tagen unmittelbar nach solchen Ereignissen bei uns in der Schweiz musste der Akzent woanders liegen.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

1.

Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a des Radio- und Fernsehgesetzes beurteilen die Ombudsstellen Beanstandungen gegen veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot, namentlich in Online-Beiträgen wegen Verletzung von Art. 5a RTVG. Diese haben die Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 RTVG einzuhalten. Redaktionelle Beiträge mit Informationsgehalt müssen namentlich Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Beanstandungen, die das übrige publizistische Angebot betreffen, sind zu dokumentieren, und in einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die Publikation inhaltlich mangelhaft sein soll (Art. 92 Abs. 5 RTVG). Eine Beanstandung kann sich nur dann gegen mehrere von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG richten, wenn diese Beiträge im selben Wahl- oder Abstimmungsossier publiziert wurden (Art. 92 Abs. 4 RTVG).

2.

a.

Der Beanstander kritisiert nicht eine bestimmte Sendung oder einen konkreten Beitrag im übrigen publizistischen Angebot der SRG, sondern macht in genereller Weise geltend, die

Online-Beiträge zu den Extremwetterereignisse der letzten fünf Tage vor der Einreichung seiner Beanstandung seien nicht sachgerecht.

b.

Derartige sog. Zeitraumbeanstandungen zu mehreren Sendungen oder Beiträgen sind zwar im Rahmen von Art. 92 Abs. 3 RTVG grundsätzlich zulässig, nach dem Gesagten bezüglich des übrigen publizistischen Angebots jedoch nur, wenn diese Beiträge im selben Wahl- oder Abstimmungsossier publiziert wurden (Art. 92 Abs. 4 RTVG).

In formeller Hinsicht liegt somit keine zulässige «Zeitraumbeanstandung» im Sinne von Art. 92 Abs. 3 RTVG vor. Auch fehlt es an einer Begründung, in welchen Beiträgen aufgrund konkreter Erkenntnisse Aussagen zum menschengemachten Klimawandel hätten getätigt werden müssen.

c.

Ungeachtet dieser formellen Fragen sind auch für die Ombudsstelle die Ausführungen der Redaktion zutreffend. Hinzu kommt, dass bei einer aktuellen Berichterstattung im Rahmen von kurzen Online-Beiträgen eine fundierte Analyse der Ursachen eines konkreten Extremwetterereignisses meist nicht möglich sein dürfte. Seriöse wissenschaftliche Aussagen zu den Auswirkungen des Klimawandels im Einzelfall sind nur unter Berücksichtigung einer Beobachtung von Wetterereignissen während Monaten oder Jahren möglich. Auch wenn Anhaltspunkte vorliegen mögen, dass auch die vom Beanstander angesprochenen Wetterereignisse in den fünf Tagen vor dem 17. April 2025 eine Folge globaler Klimaveränderungen sind oder durch diese Klimaveränderungen zumindest verstärkt wurden, wären derartige Aussagen im Rahmen einer News-Berichterstattung unter wissenschaftlichen Aspekten problematisch. Hinweise, dass in den Sendungen und Beiträgen von SRF Aussagen und fundierte Berichte zum Thema «Menschengemachter Klimawandel» systematisch und mit Vorbedacht weggelassen werden, sind für die Ombudsstelle jedenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr steht für die Ombudsstelle fest, dass die Leserinnen und Leser der News-Beiträge von SRF in den verschiedensten Sendegefässen immer wieder Berichte zu den globalen Klimaveränderungen lesen, hören oder sehen können, so dass sichergestellt ist, dass eine eigene Meinungsbildung zu diesem Thema möglich ist.

Die Ombudsstelle stellt keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz